

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4 gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.
Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.

Erscheint
monatlich zwei Mal.

Alle Korrespondenzen und
Sendungen sind an die Expedition
Berlin W., Jägerstrasse 73
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. u. österr. Postverb.
M. 1,50;
für Streifbandendung:
p. Quartal M. 1,75
" " " " 6,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Streifbandendungen sind bei
der
Expedition zu bestellen.

Fachblatt für Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

XVI. Jahrgang.

Berlin, den 1. April 1892.

No. 7

Inhalt: Schulsammlung. — Wichtige Verfügungen der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster. — Ueber Vict. Hoser's neues Quecksilber-Kompensationspendel. — Verbessertes Kalenderwerk für Taschenuhren. — Kompensationspendel aus Tannenholz und Zink. — Die Urania-Säulen. — Die Uhren auf der internationalen elektrotechnischen Ausstellung zu Frankfurt a. M. 1891. VII. — Aus der Werkstatt (Neuer Sägebogen). — Sprechsaal. — Patent-Nachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Schulsammlung.

Im ersten Quartal d. J. gingen für die Deutsche Uhrmacherschule in Glashütte folgende Beiträge bei uns ein:

Von den Herren R. Graumann in Pskow (Russland) 4 M., E. U. in Sch. 3 M., Th. Harder in Bergedorf 1,25 M., A. Haupt in Warmbrunn 1 M., M. in V. 1 M., Ungenannt 0,50 M., für 48 Abonnements zum Besten der Schule à 3 M. 144 M., Ueberschuss an versandten Einwickelpapieren und Lehrverträgen 5,25 M.

Gesamtbetrag 160 Mark.

Red. d. Deutsch. Uhrm. - Zeitg.
R. Stäckel.

Wichtige Verfügungen der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster.

Die Anmeldestelle für Gebrauchsmuster des Kaiserl. Patentamts hat in Ausübung ihrer Befugnisse wiederholt Verfügungen an die Anmelder von Gebrauchsmustern erlassen, durch welche die praktische Auslegung der bezüglichen Gesetzesparagrafen des Näheren dargelegt wird. In Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche solche amtliche Auslassungen für das Verständniss der Gesetzesvorschriften haben, bringen wir nachstehend zwei solcher Verfügungen zur Kenntniss unserer Leser.

In dem einen Falle war nach erfolgter Eintragung des Gebrauchsmusters in die Rolle von dem Eingetragenen eine neue Beschreibung des Modells vorgelegt worden mit dem Antrage, dieselbe den Unterlagen der Anmeldung beizufügen. Wie die Vergleichung ergab, enthielt die neue Beschreibung eine wesentliche Erweiterung des Gegenstandes der ursprünglichen Anmeldung. Dem Antragsteller wurde darauf Folgendes eröffnet:

«Auf Ihre Eingabe . . . werden Sie benachrichtigt, dass dieselbe zu den Akten, betreffend Ihre Gebrauchsmuster-Anmeldung . . . genommen worden ist. Dabei werden Sie indessen darauf aufmerksam gemacht, dass nach erfolgter Eintragung Abänderungen des Gegenstandes der Anmeldung nicht mehr zulässig sind. Durch die Eintragung erlangt nur dasjenige Modell Schutz, welches in der Anmeldung selbst zur Darstellung gebracht ist. Spätere Abänderungen würden gemäss § 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891, einer neuen und selbständigen Anmeldung bedürfen. Sie wollen unter diesen Umständen erwägen, ob nicht etwa die in der neu vorgelegten Beschreibung dargestellte Einrichtung von dem Gegenstande

Ihrer ursprünglichen Anmeldung derart verschieden ist, dass eine Neuanmeldung geboten erscheint.»

Aus dem Schlusssatz dieser Verfügung geht deutlich hervor, dass die Anmeldestelle sich lediglich darauf beschränkt, den Eingetragenen auf seinen Irrthum aufmerksam zu machen, im Uebrigen es aber der Erwägung des Interessenten überlässt, seinen Irrthum richtigzustellen. Diese Besonderheit des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, durch welches es sich wesentlich von dem Patentgesetz unterscheidet, kommt noch prägnanter zum Ausdruck in der nachfolgenden Verfügung, bei welcher es sich um die Eingriffe eines in die Gebrauchsmusterrolle Eingetragenen in die Rechte eines vor ihm Eingetragenen handelt. Während bei einer Patentanmeldung von Amtswegen geprüft wird, ob die neue Anmeldung nicht in die Rechte eines bereits ertheilten Patentes eingreift, ist dies bei den Anmeldungen zum Schutz von Gebrauchsmustern keineswegs der Fall, sondern die Eintragung erfolgt, sofern den gesetzlichen Vorschriften genügt wird, ohne Weiteres. Der neu Eingetragene muss das Risiko selbst übernehmen, dass er eventuell von einem vor ihm Eingetragenen wegen Eingriffs in dessen Rechte verklagt wird. Der zuerst Eingetragene genießt ebenfalls keine direkte Unterstützung seitens der Anmeldestelle in solchem Falle, sondern muss seine Rechte auf dem Wege der Klage gegen den Verletzenden geltend machen. Die Verfügung lautet:

«Nach § 5 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891, darf der Eingetragene, soweit das durch die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle begründete Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, das Recht ohne Erlaubniss des Patentinhabers nicht ausüben. Ingleichen darf, soweit in ein solches Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patente ohne Erlaubniss des Eingetragenen nicht ausgeübt werden. Entsteht unter den Beteiligten aus Anlass einer solchen Kollision Streit, so haben darüber die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Da das Patentamt das Recht des Anmelders an dem Gegenstande der Gebrauchsmuster-Anmeldung nicht prüft, so muss die Eintragung auch dann erfolgen, wenn ein Anderer behauptet, dass er auf denselben Gegenstand bereits ein Patent angemeldet oder erhalten habe. Dem Anderen bleibt es vorbehalten, seine Rechte gemäss § 5 a. a. O. im Wege der Klage gegen den Eingetragenen geltend zu machen, sowie auch, falls der Gegenstand der Anmeldung, sei es durch Veröffentlichung der Patentschrift, sei es auf andere Weise, nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes die Neuheit verloren hat, auf gerichtlichem Wege die Löschung des Gebrauchsmusters herbeizuführen.»